

**Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung –
RiLiSE vom 1. Juli 2008 (StAnz. 30/2008 S. 1906)
Ergänzung um das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz**

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 1. Juli 2008 (Stanz 30/2008 S.1906) werden ergänzt um das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“.

Dazu stellt das Land erstmals 2009 Fördermittel zur Verfügung.

Abs. 2 der Einleitung erhält folgende Fassung:

Dazu stellt das Land den Städten und Gemeinden in den Programmen

1. Stadtsanierung,
2. Soziale Stadt,
3. Stadtumbau in Hessen,
4. Aktive Kernbereiche in Hessen,
- 5. Städtebaulicher Denkmalschutz** und
6. Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen
„RWB-EFRE“-Programm in Hessen

Fördermittel zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Abschnitte I. bis IV. gelten für die Bund-Länder-Programme der Nrn. 1-5. Abschnitt V enthält gesonderte oder abweichende Bestimmungen für die Förderung mit EU-Mitteln im Programm Nr. 6.

Nr. 5.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

5.2 Abgrenzung des Gebietes der Gesamtmaßnahme

Fördervoraussetzung ist,

- dass das Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung festgelegt worden ist als
 - Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
 - Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB,
 - Fördergebiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB,
 - Fördergebiet Aktiver Kernbereich entsprechend § 171b BauGB oder
 - **Fördergebiet städtebaulicher Denkmalschutz nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.**
- die Festlegung anerkannt worden ist und
- die Einzelmaßnahmen im festgelegten Gebiet liegen.

Die räumliche Festlegung der Fördergebiete kann in allen Programmen, soweit erforderlich, auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen.

Ein Beschluss zur Abgrenzung des Gebiets Stadtentwicklung ist erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nicht vor, können Einzelmaßnahmen gefördert werden, die entweder die Festlegung des Gebiets vorbereiten oder die dem Entwicklungsziel dienen und zu erwarten ist, dass sie in dem festzulegenden Gebiet liegen.

Eine nicht innerhalb des Gebiets der Gesamtmaßnahme liegende Einzelmaßnahme ist förderfähig, wenn sie für die Durchführung der Gesamtmaßnahme erforderlich ist

In besonders begründeten Einzelfällen können auch geeignete Einzelmaßnahmen aus dem Programm städtebaulicher Denkmalschutz gefördert werden, soweit sie in einem Sanierungsgebiet, Stadtumbaugebiet, Maßnahmenggebiet der Sozialen Stadt oder Fördergebiet Aktiver Kernbereich nach Nr. 5.2 liegen.

Nr. 9.5.2 Freilegung von Grundstücken wird um einen weiteren Spiegelstrich ergänzt:

- unrentierliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Unterstützung der Innenentwicklung.

Nr. 10.4, 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, **457**, 461, 462, 475 und 490

In den Nrn. 18 und 18.1 werden die Worte „gemeindliche Bauvorhaben“ ersetzt durch „gemeindliche **Hochbaumaßnahmen**“.

In Nr. 18.1 wird als vorletzter Satz eingefügt: **Die Kosten sind – in Anlehnung an DIN 276-1 (2006) – nach Gewerken gegliedert darzustellen.**

Nr. 26 Allgemeine Förderbestimmungen wird in der Aufzählung im ersten Absatz um die Programme **Stadtsanierung** und **Städtebaulicher Denkmalschutz** ergänzt.

Nr. 31.1. erhält folgende Ergänzung: Der Antragsvordruck steht auf der Homepage der LTH-Bank für Infrastruktur unter www.lth.de zum Abruf bereit.

Nach den Schlussbestimmungen wird folgende Ergänzung eingefügt: Die Formblätter der Anlage 1 bis 5 stehen auf der Homepage der LTH-Bank für Infrastruktur unter www.lth.de zum Abruf bereit.

Wiesbaden, den 15. Juli 2009

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung